

IX. Die Gesellen sollen gegen ihre Meister geziemende Bescheidenheit gebrauchen/ auch die Arbeit mit gehörender Treue verfertigen/ und keine Krug/ Tage/ freye Montags/ Fast/ und andere dergleichen lüderliche Gelage anstellen; doch verbleibet denen Meistern unverwehret/ denen Gesellen/ ohne ihre geringste Vorschreibung/ einen ganzen oder halben Tag in der Wochen/ etwa zu der Zeit/ da sie ihrer am besten entrathen können/ zu ihrer Recreation zu erlauben.

X. Es sollen keine Zusammenkünffte der Gilden ohne Beyseyn eines Deputirten von jeder Orts Obrigkeit geschehen/ welche auch das Ampts/ Siegel in Verwahrung haben soll/ und sollen ohn ihr Vorwissen keine Brieffe von der Gilde angenommen und erbrochen/ noch hinwiederum in des Ampts oder Gilde Namen geschrieben und beantwortet werden.

XI. Zum Behueff der bey denen Aemptern oder Gilden vorkommenden unumgänglichen Ausgaben und Unterhaltung der armen Francken Meister und Gesellen/ mag alle viertel Jahr einmahl ein Leidliches von denen Zunfftgenossen abgefordert und in die Zunfft-Lade gelegt werden/ das bey denen Zusammenkünfften aber bis daher im Schwange gewesenes Zechen/ Sauffen und unordentliches Wesen bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung eingestellet bleiben.

XII. Die Meister sollen von der Obrigkeit durch Zwang/ Mittel angehalten werden/ mit der Arbeit niemand zur Ungebühr aufzuhalten. Und sollen deshalb die Meister so viel Gesellen/ als sie zu der Arbeit benöthiget/ zu halten die Freyheit haben.

XIII. Die Meister oder Meisters Wittwen sollen vor die Arbeit/ so aus Unverstande oder Unfleiß nicht tüchtig gemacht/ sondern wodurch die Sache verderbet worden/ stehen/ und das Verdorbene bezahlen. Worüber dann nicht von den Gilden/ sondern von eines jeden Orts Obrigkeit cognosciret werden soll.

XIV. Alle übrige/ sonst bey denen Künstlern/ Zunfften und Gilden eingeriffene Mißbräuche/ als die Taxirung ihrer Arbeit/ und daß keiner solche geringer als der andere/ oder daß keiner mehr als der andere machen u. verkauffen darff/ und man also solche ihres Gefallens bezahlen muß; desgleichen daß ein ander das Angefangene nicht verfertigen noch ausmachen/ in specie die Barbierer und Wund/ Aerzte/ das von einem andern angelegte Band nicht auflösen/ oder die angefangene Cur auf Begehren des Beschädigten übernehmen und vollenden dürffen; So dann/ daß niemand in das Ampt oder Gilde einzunehmen/ er heyrathe dann eines Meisters Tochter oder Wittwe; Wie nicht weniger/ daß unter den Namen der geschlossenen Aemter die Anzahl der Meister nur auf ein gewisses restringiret und darüber keiner mehr angenommen/

Dies